

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das
Vorhaben „Beseitigung und Ersatzneubau
Pegel und Messstelle Burgneudorf“
Gz.: 47-0522/62**

Vom 6. Juli 2021

Gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH beantragte mit Schreiben vom 9. Februar 2021 bei der Landesdirektion Sachsen die Änderung des wasserrechtlichen Teil-Planfeststellungsbeschlusses „Wasserspeichersystem Lohsa II“ vom 23. Dezember 2010 und des wasserrechtlichen Teil-Planfeststellungsbeschlusses „Ausbau der Kleinen Spree von Burghammer bis Spreewitz“ vom 21. März 2018 für das Vorhaben „Beseitigung und Ersatzneubau Pegel und Messstelle Burgneudorf“.

Im mit Teil-Planfeststellungsbeschluss vom 21. März 2018 planfestgestellten Ausbaubereich der Kleinen Spree befindet sich der Pegel Burgneudorf, welcher Bestandteil des Basispegelnetzes des Freistaates Sachsen ist und von der Staatlichen Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft betrieben wird. In unmittelbarer Nähe errichtete die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH die temporäre Messstelle Burgneudorf in der Kleinen Spree. Deren Errichtung, Betrieb und Unterhaltung wurde mit Teil-Planfeststellungsbeschluss vom 23. Dezember 2010 zugelassen. Der vorhandene Pegel und die gegenwärtige Messstelle werden durch den Ausbau der Kleinen Spree von Burghammer bis Spreewitz für eine maximale Kapazität von 7,0 m³/s und dem damit verbundenen Rückstau aus der Spree verstärkt beeinflusst. Daher ist ein Ersatzneubau sowohl des Pegels als auch der Messstelle an einem neuen Standort erforderlich.

Zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt. Eine Prüfung nach Maßgabe des § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 17.2 scheidet aufgrund des Umfangs der Flächeninanspruchnahme für eine Waldumwandlung von 40 m² aus.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, weil das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter hat, die nach § 25 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen wären.

Die wesentlichen Gründe für die Einschätzung des Nichtbestehens einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung sind:

- nahtlose Einfügung des Pegelhauses in die innerhalb der Ortslage Burgneudorf ortstypische Massivbauweise,
- Ausgleich der Beeinträchtigungen der durch die Errichtung des Pegelhauses, der Pegeltreppe, der Schächte und Zuwegungen versiegelten oder teilversiegelten Flächen bzw. Böden durch Anrechnung der positiven Auswirkungen des Rückbaus der Ufermauer bei km 5+375 bis km 5+395,

- Gewährleistung des Mindestabflusses in der Kleinen Spree von 2,0 m³/s während der Bauzeit,
- Ausschluss des Eintrags von technischen und chemischen Fremdstoffen in die Kleine Spree durch entsprechende Schutzmaßnahmen,
- Zwischenlagerung von Baumaterialien und Bauhilfsstoffen in einem ausreichenden Abstand zur Böschungsoberkante,
- Ausgleich der schlechteren Passierbarkeit des mit Wasserbaupflaster in Beton befestigten Gewässerbettes auf einer Länge von 28 m für aquatische Lebensformen durch den Entfall der Sohlschwelle bei km 5+347 bis km 5+378 auf einer Länge von 31 m,
- keine Beeinflussung der Wasserqualität und -quantität nach Abschluss des Vorhabens,
- vollständige Rekultivierung der in Anspruch genommenen Flächen, d. h. Wiederherstellung der standorttypischen Biotopstrukturen,
- Erweiterung der Ausgleichsmaßnahme A6 als Kompensation für den mit der Voll- bzw. Teilversiegelung der Flächen einhergehenden dauerhaften Verlust von Vegetationsstrukturen und den damit verbundenen Funktionen für Natur und Landschaft.

Maßgebend für die Einschätzung des Nichtbestehens einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung sind dabei die vorliegenden naturschutzfachlichen Bewertungen im Rahmen des Gewässerausbauverfahrens „Wasserspeichersystem Lohsa II“, Teile 1 und 2, wonach keine erheblichen Beeinträchtigungen zu verzeichnen waren, sowie die in den Antragsunterlagen dargelegte Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der naturschutzrechtlichen Bewertung. Durch das beantragte Vorhaben sind im Ergebnis gegenüber den bereits zugelassenen Maßnahmen keine zusätzlichen bzw. anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die Feststellung, dass für dieses Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 47, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, zugänglich.

Dresden, den 6. Juli 2021

Landesdirektion Sachsen
Oberhettinger
Referatsleiter